



Die Firma Alltec GmbH, seit 1972 Ihr bewährter Partner für Spezialchemie. Aus der Entwicklung und Vermarktung von Lecksuchprodukten wurde im Laufe der Jahre ein Distributor mit einem umfangreichen Angebot für verschiedenste Anwendungen. Mit unserer Flexibilität und unserem Produktsortiment decken wir die Anforderungen von Handwerksbetrieben bis zur Großindustrie ab. Namhafte Kunden vertrauen unserem Know-how und unseren ausgesuchten Artikeln.

Seite	Inhalt
1	Feuchte Handreinigungstücher ein Produkt stellt sich vor
2	Graffitientferner unsere Produkte in der Praxis
3	Altöle als Gefahrgut? von unserem Gefahrgurbeauftragtem



Alltec wünscht Ihnen viel Spaß beim Lesen und verbleibt bis zum nächsten Newsletter mit den besten Wünschen

In unserem Newsletter-Archiv finden Sie weitere Themen:
<http://www.alltec.biz/alltec/newsletterarchiv.php>

Gerne senden wir Ihnen unseren Newsletter tregelmäßig 3x im Jahr als .pdf
Schicken Sie uns einfach eine Email mit dem Stichwort Newsletter



Ein Produkt stellt sich vor:

Hochwirksame Reinigungstücher ohne Wasser

entfernen Farbe, Toner, Graphite, Fette, Öle, Klebstoffe, Schmierstoffe, Teer, Bitumen, Ruß, Wachs, Harz

- wirken antibakteriell
- frei von Schadstoffen
- nicht giftig, nicht reizend

pflegende Substanzen wirken dem Austrocknen der Haut entgegen



SCRUBS IN-A-BUCKET

EAN/Art.Nr. 40 19786 858688

VE = 6

72 Tücher 26,7 x 31,1 cm je Eimer

ROXY Hand Cleaner

EAN / Art.Nr. 35 37369 090870

VE = 6

90 Tücher 27 x 31 cm je Spenderdose

Unsere Produkte in der Praxis:

GRAFIROXY-Bio

Ermöglicht die Entfernung von Farben und Lacken, Klebstoffrückständen, Verschmutzungen durch Filzschreiber und von Graffiti allgemein. Entfernung von nahezu allen Untergründen ohne Gefahr einer Veränderung des Untergrundes, z.B. von Metall, Holz, Fliesen, Mörtel und Putz, Beton, Glas, Kunststoffen, lackierten Flächen usw.





Altöle als Gefahrgut ?

Stand 29.07.2007

Die Begriffsdefinition zu „Altöl“ ist sehr vielschichtig. Meistens „meint man“ damit gebrauchte Motorenöle, aus Verbrennungsmotoren. Es kann sich dabei aber ebenso um gebrauchte Industrieöle handeln. Eine präzise (rechtsstabile) Klassifizierung als Gefahrgut, oder auch der Ausschluss von diesem Regelungsbereich (→ „kein Gefahrgut“) ist lediglich auf der Produktbezeichnung „Altöl“ nicht abzuleiten.

Zwei parallele Betrachtungen sind in diesem Zusammenhang anzustellen :

1. Altöle als entzündbare Flüssigkeiten
2. Altöle als umweltgefährliche / wassergefährdende Stoffe

zu 1. Altöle als entzündbare Flüssigkeiten

Die frühere VbF differenzierte nach

„Altöle bekannter Herkunft“ → damals als „A III“ zu klassifizieren *
„Altöle unbekannter Herkunft“ → damals als „A I“ zu klassifizieren *

* A = mit Wasser nicht mischbar, I = niedere Flammpunktgruppe, III hohe Flpkt.grp. jeweils davon ausgehend dass auch andere Produktbeimischungen z.B. Kraftstoffreste möglich sind. Bereits kleine Beimischungen von VK führen zu gravierenden Flammpunktabsenkungen.

Feststellungen zum Flammpunkt :

Wiederkehrende Untersuchungen des Flammpunktes zeigten, dass der Fl.pt. weit über 80°C lag. Somit war bisher immer die Diskrepanz zu den Gefahrgutregelungen diskutiert worden („es ist doch kein Gefahrgut“ – wie kann man aber sicher sein, dass der Flammpunkt nicht vielleicht doch, durch unbekannte Beimischungen ... ?)

Bedingt in dem Umstand, dass „unsaubere Beimischungen“ den Flammpunkt im Einzelfall auch unter 60°C mit sich bringen können, ist es üblich, sowohl auf der „Versenderseite“ (Befüller / Abfallerzeuger) wie auch auf der Befördererseite „auf Nummer Sicher“ zu gehen und Altöl vorsorglich als Gefahrgut, Entzündbare Flüssigkeit, möglicher Flammpunkt über 23°C (somit VG III) zuzuordnen.

Als zutreffende Versandbezeichnungen stehen mehrere Möglichkeiten nebeneinander :

häufigst → UN 1993 Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (Altöl)
aber auch → UN 3295 Kohlenwasserstoffe, Flüssig, n.a.g. (Altöl)
oder auch → UN 1268 Erdölprodukte, n.a.g. (Altöl)

Die übliche Zuordnung als Gefahrgut der Klasse 3 ersetzt die (möglicherweise auch parallele) Zuordnung zur Klasse 9 (siehe ADR 2.1.3.5).

zu 2. Umweltrechtliche, wassergefährdende Aspekte

2.1 Wasserrecht

Die Regelungen zum WHG (VwVwS) ordnen Altöl grundsätzlich der Wassergefährdung Klasse 3 (WGK 3 = stark wassergefährdend) zu. Wesentliche Aspekte dabei sind auch die „Verunreinigungen“ in dem Mineralöl, welche als Abrieb, aber auch durch Crackprodukte und Verbrennungsrückstände zu einer stärkeren Wassergefährdung führen.

Im Einzelfall könnten Altöle, deren Herkunft und Gebrauch, oder durch Analyse bekannt ist, auch einer geringeren Einstufung zugeordnet werden



2.2 Gefahrstoffrecht als Grundlage zum Transportrecht

Wasserverunreinigende Stoffe im Sinne des Transportrechtes (ADR) stützen sich heute auf Klassifizierungen / Zuordnungen nach den Richtlinien 67/548 EWG, als

„umweltgefährdende (Gefahr-)Stoffe“ mit der

Kennzeichnung „N“ = umweltgefährlich und dem Symbol

→ →



Wenn ein Stoff mit den R-Sätzen ...

R50 = Sehr giftig für Wasserorganismen

R50/53 = Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben.

R 51/53 = Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben

zu kennzeichnen ist, ist dieser Stoff, im Regelungsbereich des ADR (aber auch bei Nutzung der weiteren Verkehrsträger) zwingend als

UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, n.a.g. (Altöl) zu klassifizieren.

Ungünstig ist, dass die Untersuchungskriterien zu den wasserrechtlichen Regelungen völlig andere sind, als die Zuordnungsbedingungen zu den Gefahrstoffen, somit auch Gefahrgut-Regelungen.

Uns liegen keine verwertbaren Untersuchungsergebnisse vor, nach denen „übliches Altöl“ hinsichtlich der Gefahrstoffregelungen konkret untersucht wäre. Somit fehlt eine wichtige Begründung zur Freistellung als nicht „N – umweltgefährlich“.

Der Anscheinsbeweis, dass Altöl (mit Flammpunkt über 60°C) kein umweltgefährdender Gefahrstoff bzw. Umweltgefährdendes Gefahrgut ist, fehlt somit zur Freistellung.

Als wichtiger **Grundsatz aus dem Gefahrgutbeförderungsgesetz** (§2, Abs. 1) gilt :

„Gefährliche Güter ...sind Stoffe ... von denen ... im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter ... ausgehen können“

Fazit :

Ein Altöl mit einem Flammpunkt über 60°C, wäre demnach grundsätzlich als wasser-gefährdender Stoff im Sinne der Transportregelungen anzunehmen – zur Freistellung müsste der Nachweis geführt werden, dass diese Zubereitung **NICHT** als „N-umweltgefährlich“, dann auch nicht als UN 3082 Umweltgefährlicher Stoff, Flüssig, n.a.g. einzustufen wäre.

Für den Fall, dass diese Freistellung nicht schlüssig nachvollziehbar vorliegt, müssten auch die Transportbehälter dafür zugelassen sein. Bei TKW, z.B. als „AT-Fahrzeug“ mit „LGBV-Tank“.

3. Zusammenfassung

Aus der Historie wird „gewöhnliches Altöl“ als entzündbarer flüssiger Stoff einklassifiziert, verschiedene Versandbezeichnungen / UN-Nummern (UN 1993, UN 3295, UN 1268) sind möglich, in der Regel als VG III klassifiziert.

Transportbehälter sind in aller Regel dafür zugelassen (z.B. Tankfahrzeuge mit Zulassungsbescheinigung).

Wenn diese Verfahrensweise nicht angewandt werden soll, weil (sicheres) Wissen darüber besteht, dass der Flammpunkt (zweifelsfrei) über 60°C liegt, wäre zur Erfüllung der grundsätzlichen Anforderungen aus dem Gefahrgutbeförderungsgesetz der „Freistellungsnachweis“ erforderlich, dass die beförderte Zubereitung nicht umweltgefährdend i.S. des Gefahrstoffrechtes bzw. des Transportrechtes (ADR) ist.